

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 52.

München, den 1. September 1879.

### Inhalt:

Gesetz vom 18. August 1879 über das Gebührenwesen. — Gesetz vom 18. August 1879, die Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen der Advokaten des Königreiches betreffend. — Bekanntmachung vom 26. August 1879, den Schutz und die Aufrechterhaltung der Ordnung des Eisenbahnbetriebes betreffend. — Staatsdienst-Nachricht. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Gesetz über das Gebührenwesen.

### Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Weirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschloffen und verordnen, was folgt:

### I. Abtheilung.

#### Einleitende Bestimmungen.

##### Art. I.

Die in gegenwärtigem Gesetze bestimmten Gebühren treten an die Stelle der bisherigen Taxen, Einregistriungs- und Stempelgebühren. Dieselben sind öffentliche Abgaben und fließen, soweit nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist, in die Staatskasse.